



Jugendordnung

der Fußballabteilung des SV Bommern 05

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Fußballjugendabteilung des "Sportverein Bommern 05 e.V." sind alle Jugendlichen des Vereins, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Ferner sind Mitglieder der Fußballjugendabteilung: der/die Jugendleiter/in, der/die Geschäftsführer/in, der/die Kassierer/in der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

1. Die Fußballjugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Die Beiträge der Mitglieder der Fußballjugendabteilung verbleiben ausschließlich der Jugendabteilung.
2. Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung, der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
 - c) Erziehung der kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
 - d) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
 - e) Pflege der internationalen Verbindungen

§ 3 Organe der Fußballjugendabteilung

Organe der Fußballjugendabteilung sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Jugendausschuss
- c) der Jugendvorstand

§ 4 Jugendtag der Fußballabteilung

1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Fußballjugendabteilung. Er besteht aus den Mitgliedern der Fußballjugendabteilung.
2. Aufgaben des Jugendtages sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
 - c) Beratung des Jahresabschlusses und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - d) Entlastung des Jugendvorstandes e) Wahl des Jugendausschusses
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Der Jugendtag findet jeweils im 1. Quartal des Jahres statt. Er wird vom Jugendvorstand zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

4. Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Fußballjugendabteilung es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Fußballjugendabteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.
5. Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Fußballjugendabteilung ab dem 15. Lebensjahr. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Über den Jugendtag ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Jugendleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 5 Jugendausschuss der Fußballabteilung

1. Der Jugendausschuss der Fußballabteilung besteht aus:
 - a) dem/der Jugendleiter/in
 - b) dem/der Jugendgeschäftsführer/in
 - c) dem/der Jugendkassierer/in
 - d) dem/der Jugendkoordinator/in
 - e) zwei Mitgliedern der Jugendfußballabteilung, die das 15. Lebensjahr vollendet haben
 - f) den Trainern der Jugendfußballmannschaften
 - g) 3 Beisitzern
2. Der/die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Fußballjugendabteilung nach innen und außen. Er gehört dem Gesamtvorstand der Abteilung an. Der/die Jugendleiter/in, der/die Jugendgeschäftsführer/in, der/die Kassierer/in und die weiteren Mitglieder des Jugendausschusses (Abs. 1) werden auf dem Jugendtag der Fußballabteilung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Trainer der Jugendfußballmannschaften werden jeweils vom Jugendvorstand benannt.
4. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages der Fußballabteilung.
5. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand der Abteilung verantwortlich.
6. Sitzungen des Jugendausschusses sollten jeweils einmal vierteljährlich stattfinden. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss weitere Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
8. Über den Ablauf der Sitzungen und der gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Jugendleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6 Jugendvorstand der Fußballabteilung

1. Der Jugendvorstand der Fußballabteilung besteht aus:
 - a) dem/der Jugendleiter/in
 - b) dem/der Jugendgeschäftsführer/in
 - c) dem/der Jugendkassierer/in
 - d) dem/der Jugendkoordinator/in

2. Der Jugendvorstand ist für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung verantwortlich. Der/die Geschäftsführer/in und der/die Kassierer/in nehmen jeweils die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr und vertreten insoweit auch die Interessen der Fußballjugendabteilung nach innen und außen.
3. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden jeweils nach Bedarf statt. Besondere Formen für die Einberufung und Durchführung der Sitzung sind nicht erforderlich.

§ 7 Doppelmandate

Die Übernahme von Doppelmandaten durch einzelne Mitglieder des Jugendausschusses der Fußballjugendabteilung ist zulässig; sie ist jedoch auf Ausnahmen und eine Wahlperiode beschränkt.

§ 8 Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Jugendspielordnung des Westfälischen Fußballverbandes.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag der Fußballjugendabteilung oder einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden.
2. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Errichtung der Jugendordnung

Die erste Jugendordnung ist am 6.12.1981 errichtet worden.
Nach weiteren Änderungen, zuletzt am 17.02. 2010, ist durch Beschluss des Jugendtages der Fußballabteilung am 11.03. 2013 die Jugendordnung geändert und neu gefasst worden.